

Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg

Übersicht der Änderungen (*rot* gekennzeichnet jeweils die entfallenden Textpassagen, *grün* gekennzeichnet die neuen Formulierungen)

Satzung vom 28.10.2014	Satzung neu
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(6) Grundstücksanschluss Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Revisionsschacht .	(6) Grundstücksanschluss Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Einlauföffnung des Revisionsschachts im Sinne der Ziffer 8 .
(10) Einleiter / Einleitung Einleiter im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer , von deren Grundstücken Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird oder sonst hineingelangt. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.	(10) Einleiter / Einleitung Einleiter im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer , von deren Grundstücken Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird oder sonst hineingelangt. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.
(12) Anschlussberechtigte Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstücks sind sowie die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder im B-Plangebiet der Stadt.	(12) Anschlussberechtigte Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die alleine oder gemeinsam mit anderen Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts sind oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstücks sind. Anschlussberechtigt sind auch die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Bebauungsplangebieten der Stadt.
(13) Grundstückseigentümer Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher. Bei Erbbauberechtigten und Nießbrauchern haftet der Eigentümer nachgeordnet, Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als Bevollmächtigten auftreten zu lassen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	(13) Grundstückseigentümer Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer nach WEG und Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts. Wohnungs- und Teileigentümer nach WEG sind verpflichtet, den WEG-Verwalter gegenüber der Stadt als Bevollmächtigten auftreten zu lassen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Dies gilt sowohl im Verhältnis mehrerer Mitberechtigter (z.B. Miteigentümer) untereinander, als auch im Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen	§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
	<p data-bbox="1048 140 1234 167"><u>Neuer Absatz</u></p> <p data-bbox="1048 172 2029 331">(4) Wird bei der Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage oder Vorbehandlungsanlage eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, trägt der Einleiter die im Rahmen einer Nachkontrolle anfallenden Probenahme- und Analysekosten. Das zu bestimmende Analysenspektrum und die Art der Probenahme im Sinne</p> <ul data-bbox="1144 339 2078 507" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1144 339 2078 403">- einer manuellen Probenahme bei kontinuierlichem Abwasserstrom mit grundsätzlich gleichbleibender Abwasserfracht<li data-bbox="1144 408 2078 507">- einer automatischen Probenahme durch ein automatisches Probenahmegerät (mobiler Probenehmer) bei diskontinuierlichem Abwasserstrom mit grundsätzlich schwankender Abwasserfracht <p data-bbox="1048 512 1749 539">liegen im Ermessen der Stadt. § 22 gilt entsprechend.</p>